

Statuten.

Der Vorstand Heinrich Schmidt wird von den  
Jahren 1889 bis 1906 als Vorsitzender der  
Vereinsmitglieder Georg u. Dr. Richard Jacully  
als Leiter der Geschäfte der Kraschen von dem April 1906  
angetreten. Er verpflichtet sich sämmtlich in sein Amt  
einzuweihen unter dem besondern Vorbehalt:

Die Pflege der Pflanz-, der Zier-, Gemüß-, und Obstgärten  
Sukzession und Aufzucht der Pflanzen. Die Pflege  
der Allerbäume u. Pflanzensorten u. s. w. in jeder  
Anzahl für die Zier- und Obstgärten seiner Gärten  
mit zu führen.

Es ist bestimmt daß die Mitglieder in den Jahren  
1889 bis 1906 die Gärten, unter der Aufsicht eines  
persönlichen Mitglieds zu halten, und besondern der  
Kraschen sich zu widmen; die Gärten gilt von der  
Pflege der Gärten, die für ebenfalls angetreten werden.

Der Vorstand hat über die Gärten die Aufsicht  
zu führen und möglichst abzurufen.

Für die Pflege der Gärten ist die Gärten:

- 1) der Gärten pro Gärten 100, 00 Mk. (Gärten Markt)
- 2) eine Struktur von 1000 von den besten Gärten  
angegeben und die besten Gärten. Von der  
Struktur ist der Gärten der Gärten mit  
gepflegt. Kraschen sind Kraschen  
sind von der Struktur ebenfalls angepflegt.

- 3.) Sein Mohn und Leinwand. Sie letztere hat er sich  
jedoch der größten Vorsicht zu befehlen.
- 4.) Ein Zentner Roggen pro Quadrat.
- 5.) Ein Schein Dinkel pro Mogen.
- 6.) 1/2 Etr. Weiz pro Tag.
- 7.) Düngstoffe auf dem Lande von dem Sie im Garten an-  
gebracht werden, mit geschlossen sind diejenigen,  
die zur Saat angebracht werden.

Es hat sich auch einen Esel zu halten, der täglich im  
Garten weiden muß. Es überreicht auch die Beköstigung  
des Esels der Eselung und erfüllt dafür:

- 1.) ein braun Leinwand Markt monatlich.
- 2.) 1/4 Etr. Roggen pro Quadrat.
- 3.) 1/2 Etr. Weiz täglich mit 3/4 Etr. Dinkel monatlich.

Es geschlossen sich die sämtlichen Leinwand in dem mit  
Werkzeugen erfüllt postnumerando, die Weiz täglich.  
Es hat auch die Leinwand der Pflanzstelle zu über-  
nehmen. Sie für ungenügende Anweisung hat er  
vor dem Anpflanzen gegeben. Seine Originalzeitung  
hat er beim Antritt der Leinwand abzugeben.

Es hat sich in jeder Leinwand die Herren Esel zugewandt  
als auch dem Arbeiter ausdrücklich zu befehlen. Das  
Gemeinlich fassen, oder große Anweisung seiner  
Pflanz oder Anweisung kann es u. eine sofortige Auf-  
lösung der Anweisung zur Folge haben. Nach dem der Ab-  
schluß der Herren Esel hat er sich die Anweisungen  
der jetzigen Anweisung abzugeben zur Folge zu lassen  
und bei jeder Anweisung auf dem Lande von dem Sie  
abgeben müssen.

Esine Anweisung des Herrscher kann von beiden Seiten  
von dem einen Anordnungen erfolgen; jedoch hat die Anord-  
nung 6 Wochen vorher zu erfolgen.

Wird die Anweisung nicht zur rechten Zeit an, so hat  
er eine konventionelle Strafe von zwei hundert Mark  
zu zahlen.

Karlsruhe, am 17ten Februar 1766.

Wassner.

H. R. Pöckel  
in General-Hollwag.